

SIND HANDWERKERLEISTUNGEN, DIE IN DER WERKSTATT AUSGEFÜHRT WERDEN NACH § 35A EStG BEGÜNSTIGT?

Gericht/Az:	FG München, Urteil vom 13.12.2017 11 K 2998/16 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 44/18)
Fundstelle:	EFG 2019 S. 540
Gesetz:	§ 35a Abs. 3 EStG

Erneut musste sich ein FG mit der Frage beschäftigen, wann eine Handwerkerleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass diese Frage in der Rechtsprechung sehr unterschiedlich entschieden wurde¹. Im Urteilsfall wurde ein Geländer in der Werkstatt des Schlossers gefertigt.

Nach Ansicht des FG München sind die Arbeitskosten für die Fertigung des Geländers in der Werkstatt der Schlosserei nicht nach § 35a Abs. 3 EStG abzugsfähig. Der Begriff des Haushalts ist räumlich-funktional auszulegen. Es muss sich aber um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen.

Wann findet eine Handwerkerleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen statt?

Unmittelbarer räumlichem Zusammenhang zum Haushalt

Praxishinweise

1. Eine klare Linie der Rechtsprechung zum Haushaltsbezug bei den Handwerkerleistungen gibt es nicht. Während im obigen Fall der Haushaltsbezug verneint wurde, erkannte das FG Sachsen² Handwerkerleistungen eines Schreiners inklusive der Leistungen in der Werkstatt vollständig an. Eine Rechtsprechungsübersicht finden Sie in BerP 2018 S. 470 und Immer aktuell 2018 S. 235.
2. Die Revisionsverfahren sind unter den Az. VI R 44/18 und VI R 7/18 vor dem BFH anhängig. Eine klare Entscheidung des BFH wäre wünschenswert, denn derzeit herrscht eine erhebliche Rechtsunsicherheit, welche Leistungen nach § 35a EStG abzugsfähig sind.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ Zuletzt BerP 2018 S. 470 und Immer aktuell 2018 S. 235.

² FG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 26. 2. 2018 1 K 1200/17, juris (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 7/18).